



© thodonat -stock.adobe.com

NRW-Soforthilfe 2020

Um den Schaden für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen in Folge der Corona-Krise abzufedern, hat der Bund ein Soforthilfeprogramm Corona aufgelegt. Die Landesregierung hat beschlossen, das Angebot des Bundes 1:1 an die Zielgruppen weiterzureichen und dabei zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen noch um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten zu erweitern.

Wir arbeiten an dem elektronischen Antragsverfahren. Die Website mit den elektronischen Antragsformularen wird am Freitag (27. März 2020) im Laufe des Tages online gehen. Der Link wird Ihnen hier zur Verfügung gestellt. Bitte haben Sie bis dahin noch ein wenig Geduld.

Wer wird gefördert?

Anträge können von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die im Haupterwerb

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen/Freiberufler/Selbstständige tätig sind,
- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben und

- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä., sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen durch einen Zuschuss unterstützt werden. (Zur Reduzierung von Personalkosten gibt es das Kurzarbeitergeld)

Voraussetzung: erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn

- sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt. Rechenbeispiel: Durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro, aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro

oder

- der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde

oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass)

Die Soforthilfe gilt für Antragsteller, die zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten waren, aber danach in Folge des Ausbruchs von COVID-19 Schwierigkeiten hatten oder in Schwierigkeiten geraten sind.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,

- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Wie wird die Zahl der Beschäftigten gezählt?

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

Mitarbeiter bis 20 Stunden= Faktor 0,5

Mitarbeiter bis 30 Stunden= Faktor 0,75

Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende= Faktor 1

Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis= Faktor 0,3

Der/Die Unternehmer/in selbst ist mitzuzählen.

Wie funktioniert das Antragsverfahren?

Das Antragsverfahren funktioniert vollständig digital. Antragsteller können ihren Antrag online auszufüllen und absenden. Sie erhalten im Anschluss eine automatisierte Eingangsbestätigung. Alle Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet.

Der **Link zum Antragsverfahren wird am Freitag** hier und den Webseiten der fünf Bezirksregierungen (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster) **zur Verfügung gestellt**.

Wichtiger Hinweis

Wichtiger Hinweis: Bitte senden Sie Ihren Antrag nicht postalisch oder per Mail an das Wirtschaftsministerium oder die Bezirksregierungen. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Welche Informationen werden für die Antragstellung benötigt?

- Zur Identifikation ist ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.) erforderlich.
- Im Rahmen des Antrags ist die Handelsregisternummer oder eine andere Registernummer (soweit vorhanden) sowie das zugehörige Amtsgericht anzugeben.
- Außerdem werden die Steuernummer des Unternehmens und die Steuer-ID eines der Eigentümer abgefragt.

- Informationen zur Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) des Firmenkontos für die Auszahlung.
- Abgefragt werden außerdem die Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit (sog. Wirtschaftszweigklassifikation). Weitere Informationen **hier**.
- Im Rahmen des Antrags wird die Anzahl der Beschäftigten abgefragt. Hilfestellung bei der Berechnung der Vollzeitbeschäftigten s. oben.

Hinweis: Nordrhein-Westfalen fördert nach der **Kleinbeihilfen Regelung des Bundes**. Eine sogenannte De-Minimis-Erklärung ist **nicht** erforderlich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der Antragssteller an Eides statt versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.

Weitere Fragen und Antworten

Bis wann kann ich meinen Antrag stellen?

Ist die Unternehmensform relevant (e.K., GbR, GmbH)?

Muss der Zuschuss versteuert werden?

Wie schnell wird ausgezahlt?

Wie muss ich den Antrag einreichen – online oder per Post?

Reicht das Geld für alle?

Wenn man mehrere Unternehmen hat, kann man für jedes der Unternehmen einen Zuschuss bekommen?

Wird der Zuschuss auch für Nebenerwerbs-Selbstständige gezahlt:

Ist eine Mehrfachförderung möglich?

Wie sieht das Formular aus?

Diese Seite wird fortlaufend aktualisiert.

WEITERE INFORMATIONEN

**Antrag auf NRW-Soforthilfe 2020
an die Bezirksregierung**

**Soforthilfeprogramm des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
(„NRW- Soforthilfe 2020“)**

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für von der Corona-Krise
03/2020 besonders geschädigte Unternehmen und Angehörige
freier Berufe einschließlich Soloselbstständige**

1. Antragsteller:	
1.1. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt tätig sind, Angehörige freier Berufe mit bis zu 50 Arbeitnehmern sowie Soloselbstständige im Haupterwerb jeweils mit Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen, die ihre Waren und Dienstleistungen bereits vor dem 1. Dezember 2019 am Markt angeboten haben. Nicht gefördert werden: Unternehmen, die bereits vor dem 31.12.2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO EU Nr. 651/2014) waren (vgl. hierzu Ziffern 5.1 und 6.7).	
1.2. Firma (bei Unternehmen)	
Rechtsform / (Handels-) Register-Nummer zuständiges Amtsgericht (bei Unternehmen)	
Name, Vorname (des Geschäftsführers, Selbstständigen)	
Nationalität	
Personalausweis-Nr./ Reisepass-Nr. oder anderes amtliches Ausweisdokument (Geschäftsführer bzw. Selbständiger)	
Steuer-Nr. / Steuer-ID	
Straße	
PLZ, Ort	
Telefon (tagsüber) / Vorwahl/Rufnummer	
E-Mail-Adresse	
E-Mail-Adresse wiederholen	
2. Bankverbindung Firmenkonto:	
IBAN:	BIC:
Kreditinstitut:	
3. Branche (Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit):	
Wirtschaftszweckklassifikation [hier Link zu https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/inhalt.html]	
4. Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Antragstellung (Teilzeitkräfte einschließlich Minijobber bitte in Vollzeitkräfte /Vollzeitäquivalente - VZÄ) umrechnen):	

5. Art und Umfang der Förderung, Antragsfrist:	
5.1. Die Förderung wird auf der Grundlage der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. des Liquiditätengpasses gewährt. Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten (VZÄ): bis zu 5 Beschäftigte max. 9.000 Euro, bis zu 10 Beschäftigte max. 15.000 Euro bis zu 50 Beschäftigte max. 25.000 Euro.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.2. Anträge, die sich auf Liquiditätengpässe beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.	
6. Sonstige Erklärungen des Antragstellers (bitte jeweils ankreuzen):	
6.1. Ich versichere, dass meine wirtschaftliche Tätigkeit durch die Corona-Krise wesentlich beeinträchtigt ist, da entweder <ul style="list-style-type: none"> • die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind • der Betrieb auf behördliche Anordnung geschlossen wurde oder • die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens zu erfüllen (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) 	<input type="checkbox"/>
6.2. Ich nehme zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe besteht.	<input type="checkbox"/>
6.3. Ich bestätige, dass ich der Bewilligungsbehörde auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung meines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stelle.	<input type="checkbox"/>
6.4. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs (§ 264 StGB) zur Folge haben können.	<input type="checkbox"/>
6.5. Ich stimme der Erhebung und Verarbeitung meiner für die Zuschussgewährung erforderlichen Daten im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen (DSGVO) zu.	<input type="checkbox"/>
6.6. Einer etwaigen Überprüfung durch die Bewilligungsbehörden, mein zuständiges Finanzamt, den Landesrechnungshof/NRW, den Bundesrechnungshof, die Kammern und die Amtsgerichte stimme ich zu.	<input type="checkbox"/>
6.7. Ich erkläre, dass es sich bei meinem Unternehmen am Stichtag 31.12.2019 nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (VO EU Nr. 651/2014), (siehe Nr. 1.1) handelte.	<input type="checkbox"/>
6.8. Ich habe bereits eine Kleinbeihilfe in Höhe von € erhalten und versichere, dass ich mit dem Erhalt dieser Soforthilfe den Schwellenwert der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in Höhe von 800.000,00 € nicht überschreite.	<input type="checkbox"/>
6.9. Ich erkläre, dass ich bei eventueller zukünftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen für meine existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. Liquiditätengpässe die gegebenenfalls aufgrund dieses Antrags gewährten Kleinbeihilfen angeben werde.	<input type="checkbox"/>
6.10. Mir ist bekannt, dass ich den Zuschuss als Billigkeitsleistung erhalte und im Falle einer Überkompensation (Entschädigungs-, Versicherungsleistungen, andere Fördermaßnahmen) die erhaltene Soforthilfe zurückzahlen muss.	<input type="checkbox"/>
6.11. Für Unternehmen: Ich versichere, dass mein Unternehmen unabhängig ist, sich also nicht im Mehrheitsbesitz (über 50% der Anteile oder der Stimmrechte) eines anderen Unternehmens befindet oder von einem anderen Unternehmen beherrscht wird.	<input type="checkbox"/>
6.12. Für Selbständige: Ich versichere, dass ich meine Selbständigkeit im Haupterwerb betreibe.	<input type="checkbox"/>
6.13. Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.	<input type="checkbox"/>